

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 66 (1979)
Heft: 17: Oberwallis : Schule, Kultur, Land und Leute

Rubrik: Aus Kantonen und Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nen umfassenden und unmittelbaren Einblick in die dreissiger und vierziger Jahre Deutschlands vermitteln und einen unverfälschten Eindruck der damaligen wichtigsten Geschehnisse geben sollen. Dabei «sprechen» die Ereignisse für sich. Kommentare werden deshalb nur da verwendet, wo Daten, Ereignisse und Personen Erläuterungen notwendig machen. Die eingespielten Lieder und die Marschmusik geben einen zusätzlichen Einblick in die Zeit des Dritten Reiches, die tagein, tagaus gesättigt war mit der Marschmusik und dem Gesang der Kolonnen der SA, SS, der Hitlerjugend und der Wehrmacht.

Für alle jene Radiohörer, die sich vertieft mit der Sendereihe auseinandersetzen wollen, steht eine umfangreiche, schriftliche Dokumentation zur Verfügung, die aus eigener Initiative nur schwer und unter grossem Zeitaufwand zusammengestellt werden könnte.

Diese Dokumentation besteht aus vier Broschüren mit den vollständigen Sendetexten sowie umfangreichem Bildmaterial und kann durch Voreinzahlung von Fr. 16.– auf PC 40–12 635, Schweizer Schulfunk, Bilder und Schriften, 4144 Arlesheim, bestellt werden.

Übersicht über die Sendungen 5–18	Dauer:
Mittwoch, 5. September	
5. Hitlers Einzug in die politische Arena	27'00"
Freitag, 7. September	
6. Hitler ist Führer	34'40"
Mittwoch, 12. September	
7. Frieden oder Krieg?	28'50"
Freitag, 14. September	
8. Krieg	29'40"
Mittwoch, 19. September	
9. Wer Wind sät...	29'00"
Freitag, 21. September	
10. ... wird Sturm ernten	38'05"
Mittwoch, 24. Oktober	
11. Aussagen der SS-Führung zur Judenfrage	25'00"
Freitag, 26. Oktober	
12. Die Abrechnung	39'40"
Mittwoch, 31. Oktober	
13. ... vom Gefreiten zum «grössten Feldherrn aller Zeiten»	37'25"
Freitag, 2. November	
14. Die Jugend marschiert (1. Teil)	20'50"
Mittwoch, 7. November	
15. Die Jugend marschiert (2. Teil)	22'20"
Freitag, 9. November	
16. Widerstand im Dritten Reich	31'25"
Mittwoch, 14. November	
17. Die Propaganda im nationalsozialistischen Deutschland (1. Teil)	22'40"
Freitag, 16. November	
18. Die Propaganda im nationalsozialistischen Deutschland (2. Teil u. Schluss)	28'40"

Untergoms – Kunstdenkmäler

Drei Jahre nach der Publikation des Bandes «Das Obergoms» (Die ehemalige Grosspfarrei Münster) legt die Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte – als Jahrestag 1978 – die Fortsetzung vor: «Das Untergoms (Die ehemalige Grosspfarrei Ernen)» als zweiten Band der Kunstdenkmäler-Inventarisierung des Kantons Wallis. Der Autor Walter Ruppen räumt der Darstellung und Charakterisierung der Siedlungen, der Haus- und Dorfarchitektur breiten Raum ein. Doch auch den vielen Einzelobjekten, dem grossen Bestand an gotischer Kunst, oder beispielsweise den eigentlich lokal «gefärbten» Werken aus anonym gebliebenen Bildhauerwerkstätten, trägt das Buch auf fast 500 Seiten (und ebenso vielen Abbildungen) gebührend Rechnung. Dieser 67. Band der Reihe «Kunstdenkmäler der Schweiz» (Verlag Birkhäuser, Basel) kann, wie alle seine (nicht vergriffenen) Vorgänger, auch im Buchhandel bezogen werden.

Aus Kantonen und Sektionen

Schaffhausen:

Stellungnahme des Erziehungsrates zur Vernehmlassung der Lehrerschaft betr. Einführung des Fremdsprachenunterrichts auf der Primarschulstufe

Der Erziehungsrat hat sich eingehend mit den grundsätzlichen Problemen befasst, die sich bei der Vorverlegung des Französischunterrichts auf die Primarstufe ergeben. Er zog noch einmal in Erwägung, ob nicht Englisch als dominierende Sprache in der Welt und in der Wissenschaft als erste Fremdsprache im Unterricht in allen Sprachregionen der Schweiz vorzuziehen gewesen wäre, vor allem wenn der Gedanke der allseitigen Sprachverständigung im Vordergrund steht. Allerdings verschliesst er sich auch nicht der politischen Realität, welche eine klare Priorität für die eigene Landessprache setzt. Im Interesse der Völkerverständigung unter den europäischen Staaten und der Mobilität innerhalb der grenzüberschreitenden Wirtschaftsräume soll der Gedanke der Einführung einer Fremdsprache auf der Primarstufe weiterverfolgt werden. Vor allem aber müssen alle Vorbedingungen abgeklärt sein und die notwendigen Massnahmen in konkreter Form zur Prüfung vorliegen. Besonders ist der Situation an der Primarstufe alle Beachtung zu schenken. Die Einführung des Fremdsprachenunterrichts darf nicht nur als organisatorisches Problem betrachtet werden, sondern muss im Rahmen des pädagogischen Gesamtauftrages des Primarlehrers gesehen und behandelt wer-

den. Dem Projekt SIPRI kommt in der Beschaffung von Entscheidungskriterien deshalb besondere Bedeutung zu. Dessen Zielrichtung müsste entsprechend angepasst werden.

Der Erziehungsrat stellt fest, dass aus der Vernehmlassung wenig positive Stimmen hervorgegangen sind. Vor allem wendet sich die gesamte Lehrerschaft, ausgenommen die Berufsschulen, einmütig gegen die Einführung des Fremdsprachenunterrichts. Einseits ist die Ablehnung grundsätzlich gemeint, andernteils sind es die mangelnden Vorbedingungen, welche als Gründe angeführt werden. Die Konferenz der Mittelstufe hat trotz ihrer eindeutig negativen Haltung den Auftrag, ein möglichstes Modell im Rahmen des Stunden- und Stoffabbaus zu erarbeiten, erfüllt. Der Erziehungsrat ist beeindruckt von dieser sachlichen Haltung und dankt für den grossen Einsatz. Er dankt auch allen übrigen Teilnehmern für die Mitarbeit. Nur dank dieser war es möglich, sich ein Bild zu machen über die Meinung der interessierten Kreise im Kanton Schaffhausen zur allfälligen Einführung des FSU auf der Primarstufe.

Gestützt auf diese Ausführungen wird beschlossen:

1. Der Erziehungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Grossen Vorstandes.
2. Die Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts auf die Primarstufe im jetzigen Zeitpunkt wird abgelehnt.
3. Die Probleme sollen im Rahmen einer Überprüfung der Situation an der Primarstufe weiterverfolgt werden.

St. Gallen: Lehrerprotest gegen Amtsdauerwahl

Im Kanton St. Gallen soll die Wahl von Volkschullehrern auf Lebenszeit abgeschafft und stattdessen die Erneuerung für eine vierjährige Amtsperiode eingeführt werden, während welcher dem Lehrer nur wegen grober Verstösse gekündigt werden dürfte. Die Lehrerverbände sind mit dieser Bestimmung im Entwurf zu einem neuen Volksschulgesetz nicht einverstanden. Sie glauben, dass die Lehrer mit Blick auf eine Wiederwahl nach vier Jahren sich hüten werden, politisch und erzieherisch «anzuecken».

Das neue Volksschulgesetz soll 1981 in Kraft gesetzt werden. Die Vernehmlassung ist soeben abgeschlossen worden; im nächsten Jahr folgt die Beratung im Grossen Rat.

Alte und neue Regelung

Artikel 49 des bisherigen Volksschulgesetzes erlaubt es dem Lehrer, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Semesterende zu kündigen. Die Kündigung seitens des Arbeitsgebers (je nach Schulgemeinde der Schulrat oder die Bürgerschaft) ist demgegenüber an bestimmte Vor-

aussetzungen geknüpft. Eine Entlassung auf Semesterende kann nur vorgenommen werden, wenn vorher ein vom kantonalen Erziehungsrat angeordnetes Verständigungsverfahren zu keinem Resultat geführt hat und der Schulrat oder wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten die Entlassung verlangt.

Die neue Regelung sieht die Lehrerwahl für eine Amtsdauer von vier Jahren vor. Innerhalb dieser Zeit könnten die Schulbehörden grundsätzlich keinen Lehrer entlassen. Anderseits hätte die Wahlinstanz im Fall Nichtwiederwahl keine Verpflichtung, irgendeinen Kündigungsgrund anzugeben.

«Den Schulbehörden ausgeliefert»

Der Umstand, dass künftig der Lehrer alle vier Jahre bestätigt werden müsste, brächte nach Ansicht von Hanspeter Buob, Gemeinderat und Vizepräsident des Lehrervereins der Stadt Sankt Gallen, den Lehrern Nachteile, «weil wir damit den Schulbehörden mehr ausgeliefert wären. Der Lehrer werde sich mit Blick auf die Wiederwahl kaum ‹politisch oder erzieherisch exponieren› wollen». Ähnlich sieht es die kantonale Mittelstufenkonferenz. Sie befürchtet in ihrer Vernehmlassung, «dass durch eine Einführung der Amtsdauer eine Gewichtsverlagerung der Leistungsmassstäbe einzelner bewirkt wird». Nicht mehr das Kind stehe dann im Mittelpunkt der Bemühungen, sondern «die Wahlinstanz, die durch Gefügigkeit und Gefälligkeit günstig gesinnt werden soll». Ebenso ablehnend hatte sich die sanktgallische Sekundarlehrerkonferenz ausgedrückt.

Nach Meinung des Schulsekretärs der Stadt St. Gallen, Arnold Kamm, liegt umgekehrt in der Amtswahldauer ein «wichtiger Vorteil» zugunsten des Lehrers. «Für vier Jahre ist ein Schulmeister dann fest angestellt, auch wenn beispielsweise zuwenig Schüler da sind». Tatsächlich kann nach der neuen Regelung ein Lehrer innerhalb der Amtsdauer nur bei schwerwiegenden Gründen, wie grober Pflichtverletzung, erfolgloser Verwarnung durch den Erziehungsrat oder «unwürdigem Lebenswandel», entlassen werden. Nach Auskunft eines Sprechers des kantonalen Erziehungsdepartements brächte das neue Volksschulgesetz «klare Verhältnisse» und eine Gleichstellung mit den Mittelschullehrern, die schon jetzt die Amtsdauerwahl kennen.

R. Brunner in den LNN vom 20. 8. 79

Mitteilungen

Das Symbol in Musik, bildender Kunst, Psychologie und Religion

Unter diesem Titel führt die Stiftung Lucerna